

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 8 SO 86/12 B

L 2 SO 2308/12 (LSG Baden-Württemberg)
S 14 SO 2069/10 (SG Heilbronn)

.....,

Kläger, Antragsteller und
Beschwerdeführer,

g e g e n

Landkreis Schwäbisch Hall,
Münzstraße 1, 74523 Schwäbisch Hall,

Beklagter und Beschwerdegegner,

beigeladen:

Jobcenter Landkreis Schwäbisch Hall,
Bahnhofstraße 18, 74523 Schwäbisch Hall.

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat am 21. August 2012 durch den Vorsitzenden Richter **E i c h e r** sowie den Richter **C o s e r i u** und die Richterin **K r a u ß** beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen den Beschluss des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 13. August 2012 Prozesskostenhilfe zu bewilligen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen den bezeichneten Beschluss wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Der Kläger hat gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Heilbronn vom 9.5.2012 Berufung eingelegt und die Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) beantragt. Das Landessozialgericht Baden-Württemberg (LSG) hat den PKH-Antrag abgelehnt (*Beschluss vom 13.8.2012*). Hiergegen hat der Kläger mit einem am 16.8.2012 an das LSG gerichteten Schreiben, weitergeleitet an das Bundessozialgericht (BSG) und hier am 17.8.2012 eingegangen, Beschwerde eingelegt; außerdem hat er beantragt, ihm PKH für dieses Verfahren zu bewilligen.
- 2 Die Beschwerde des Klägers ist unzulässig. Der Beschluss des LSG ist nicht mit der Beschwerde an das BSG anfechtbar (§ 177 Sozialgerichtsgesetz <SGG>). Dem Kläger steht deshalb auch PKH nicht zu; denn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hat keine hinreichende Aussicht auf Erfolg (§ 73a Abs 1 SGG, § 114 Zivilprozessordnung). Die Verwerfung des Rechtsmittels des Klägers erfolgt ohne Beteiligung der ehrenamtlichen Richter in entsprechender Anwendung des § 169 SGG.
- 3 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

